

Stadt Crailsheim
Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 11.11.1998, zuletzt geändert am 20. 11. 2014

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 10.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

- Abschnitt I. Allgemeines -

§ 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Crailsheim erhält folgende Fassung:

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft.

§ 2 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Crailsheim wird gestrichen.

§ 2 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Crailsheim erhält folgende Fassung:

Einleitungsstelle ist der Übergang der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze.

ARTIKEL 2

- Abschnitt II. Anschluss und Benutzung -

In § 3 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Crailsheim wird folgendes ersetzt:

Der Verweis auf das Wassergesetz wird von "§ 45 b Abs. 1 und 2 Wassergesetz" geändert in "§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 Wassergesetz".

In § 5 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Crailsheim wird folgendes ersetzt:

Der Verweis auf das Wassergesetz wird von "§ 45 b Abs. 4 Satz 3 Wassergesetz" geändert in "§ 46 Abs. 5 Satz 1 Wassergesetz".

In § 7 Abs. 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Crailsheim wird folgendes ersetzt:

Der Verweis auf das Wassergesetz "(§ 45 b Abs. 4 Satz 2 Wassergesetz)" wird geändert in "(§ 46 Abs. 4 Satz 2 Wassergesetz)".

ARTIKEL 3

- Abschnitt III. Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen -

In § 12 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Crailsheim erhält folgende Fassung:

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

In § 12 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Crailsheim erhält folgende Fassung:

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 29 Nr. 1) abgegolten.

§ 13 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Crailsheim wird um den folgenden Absatz ergänzt:

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Crailsheim wird um den folgenden Absatz ergänzt:

(3) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

ARTIKEL 4

§ 49 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Crailsheim erhält folgende Fassung:

(2) Diese Satzung mit Änderungen vom 06.04.2000, 08.11.2001, 22.11.2002, 27.10.2005, 30.11.2006, 25.10.2007, 16.10.2008, 24.11.2011, 25.10.2012, 14.11.2013, 20.11.2014 und 10.12.2015 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Crailsheim, den

Herbert Holl
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.